

Odernheim am Glan, 02.05.2024

# 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans „Photovoltaik-Freiflächenanlage Heckhuscheid“

## Zusammenfassende Erklärung gem. § 10a BauGB

Verbandsgemeinde: Prüm  
Landkreis: Eifelkreis Bitburg-Prüm



Verfasser: **Stephanie Schneider, M.Sc. Stadt- und Regionalentwicklung**  
**Martin Müller, Stadtplaner, B. Sc. Raumplanung**

## Inhaltsübersicht

1. Ziel und Zweck der Planung
2. Berücksichtigung der Umweltbelange
3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
4. Auswahl des Plans nach Abwägung mit anderweitig in Betracht kommenden Planungsmöglichkeiten

## 1 ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

---

Anlass für die Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Aufstellung des Bebauungsplans Sondergebiet „Photovoltaik-Freiflächenanlage Heckhuscheid“ sowie damit einhergehend ein beabsichtigtes Bauvorhaben zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Der Bebauungsplan schafft die notwendige Rechtsgrundlage für die Bebauung. Photovoltaiknutzung ist nach den Darstellungen des rechtskräftigen Flächennutzungsplans nicht vorgesehen.

Der Flächennutzungsplan soll dahingehend im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB im Zuge der Aufstellung eines Bebauungsplanes geändert werden, sodass der Bebauungsplan als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt gilt.

Der Bebauungsplan beinhaltet die planungsrechtliche Sicherung eines Solarparks und ist damit Grundlage für seine Realisierung. Damit wird das Ziel der Steigerung der Erneuerbaren Energien (in Form von Photovoltaik) als Erfordernis des Klimaschutzes direkt berücksichtigt. Das Vorhaben an sich ist als eine Maßnahme zur Bekämpfung des Klimawandels zu bewerten. Die Vorgaben und Ziele zum Klimaschutz sind berücksichtigt bzw. Kerninhalt der Planung.

## 2 BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE

---

Im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens wurde eine Umweltprüfung zur Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung durchgeführt. Diese wurden in einem Umweltbericht inkl. einer qualifizierten Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung beschrieben und bewertet. Außerdem wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung erstellt. In diesen Gutachten wurden Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich festgelegt.

Die ermittelten Eingriffe durch den Bebauungsplan können durch die Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches vollständig ausgeglichen werden. Der aktuelle Wert des Planungsgebietes beträgt insgesamt 1.211.979 Biotopwertpunkte. Unter Berücksichtigung der Festsetzungen des Bebauungsplans ergibt sich ein Gesamtflächenwert von 1.326.887 Biotopwertpunkten. In der Gesamtbilanz ergibt sich somit durch die Maßnahme M1 ein Überschuss von 114.908 Biotopwertpunkten beim Schutzgut Arten und Biotope.

Durch die geplante Eingrünung und der damit verbundenen geringen Einsehbarkeit der Fläche ergibt sich eine geringe Beeinträchtigung für das Landschaftsbild. Da sich die Anlage von Grünland auch positiv auf das Landschaftsbild auswirkt, sind gesonderte Maßnahmen für das Schutzgut Landschaftsbild nicht erforderlich.

Durch das Bauvorhaben entsteht durch Eingriffe in das Schutzgut Boden ein Kompensationsbedarf durch Flächenversiegelung und -überdeckung von insg. 7.500 m<sup>2</sup>.

Die Kompensation beim Schutzgut Boden erfolgt durch Nutzungsextensivierung auf der internen Maßnahmenfläche M1. Durch die Verrechnung des notwendigen Ausgleichs für das Schutzgut Boden im Schutzgut Arten und Biotope (Abzug der 7.500 m<sup>2</sup> in Maßnahmenfläche M1, Biotoptyp EA3) verbleibt ein Kompensationsüberschuss von 32.408 Biotopwertpunkten.

### **3 BERÜCKSICHTIGUNG DER ERGEBNISSE DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDEN- BETEILIGUNG**

---

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die im Zeitraum vom 20. März 2023 bis einschließlich 27. April 2023 stattfand, wurden folgende Belange vorgetragen und berücksichtigt.

Die **Generaldirektion kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Erdgeschichtliche Denkmalpflege, Direktion Landesarchäologie** hat in ihrer Stellungnahme vom 21.03.2023 auf ihre Kenntnisnahme zum Vorhaben verwiesen und erklärt, dass ihrerseits keine Bedenken bestehen, jedoch gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege/Praktische Denkmalpflege Mainz und der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Trier vorbehalten bleiben und ggf. noch einzuholen sind, da eine interne Weiterleitung nicht möglich ist. Die genannten Direktionen wurden ebenfalls am Verfahren beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Der **Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz** hat in seiner Stellungnahme vom 27.03.2023 mitgeteilt, dass gegen die Planung keine Bedenken bestehen und jedoch hinsichtlich möglicher strassenrechtlicher Betroffenheiten auf die Zuständigkeit der regionalen Dienststellen verwiesen. Das LBM Gerolstein wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Die **Amprion GmbH** hat in ihrer Stellungnahme vom 29.03.2023 bestätigt, dass im Plangebiet keine Höchstspannungsleitungen des Unternehmens verlaufen und weitere Planungen für diesen Bereich aus derzeitiger Sicht nicht vorliegen. Die Beteiligung weiterer Unternehmen mit Versorgungsleitungen wird angenommen. Bezüglich weiterer Versorgungsleitungen wurden die zuständigen Unternehmen ebenfalls im Verfahren beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Die **Westnetz GmbH** hat in ihrer Stellungnahme vom 29.03.2023 auf Mittelspannungsnetze verwiesen, die sie in diesem Gebiet betreiben und Planunterlagen zu der bestehenden Mittelspannungs-Freileitung beigefügt. Es wurden Hinweise dazu erteilt, wie mit den Sicherheitsabständen zu den Maststützpunkten, mit einem dauerhaften Zugang zu den Maststandorten sowie dem Freihalten der Mittelspannungs-Freileitung mittels eines Schutzstreifens zu verfahren ist. Die Plankarte wurde zur Kenntnis genommen und die erteilten Hinweise dem Bebauungsplan beigefügt. Des Weiteren wurden den DIN-Normen entsprechend Hinweise für den Fall einer baulichen Nutzung des v.g. Schutzstreifens gegeben. Der Anregung konnte gefolgt werden.

Die **Verbandsgemeindeverwaltung Arzfeld** verweist in ihrer Stellungnahme vom 29.03.2023 darauf, dass, gegen die Ausführung der Planung keine Bedenken bestehen, sofern keine Sichtbeeinträchtigung der zukünftigen Anlage für die betroffenen Gemeinden ausgeht. Sichtbeeinträchtigungen von der Freiflächenanlage können aufgrund des bewegten Reliefs weitestgehend ausgeschlossen werden. Die im Osten befindlichen Windenergieanlagen führen zudem in diesem Bereich bereits zu einer Vorprägung des Landschaftsbildes. Der Begründung zum Bebauungsplan liegt eine Standortvisualisierung bei.

Der **Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung** hat in seiner Stellungnahme vom 29.03.2023 darauf verwiesen, dass sich im Plangebiet keine Liegenschaften befinden und weist darauf hin, dass das BAIUDBw Referat Infra 13, Fontainengraben 200, 53123 Bonn als Nachfolger für die Wehrbereichsverwaltung West sowie der Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Landau, Abt. Pipeline Maßnahmen, Postfach 1340, 76803 Landau, soweit sie von der Maßnahme betroffen, von Ihnen zur Stellungnahme aufzufordern sind. Das Bundesamt wurde informiert und hat am 23.03.2023 eine Stellungnahme abgegeben.

Das **Forstamt Prüm** verweist mit Stellungnahme vom 31.03.2023 darauf, dass keine Bedenken bestehen, sofern sich an bestimmte Hinweise in Bezug auf Abstand zu Waldgebieten gehalten wird. Eine Gefährdung der PV-Anlage durch umstürzende Bäume wird vonseiten des Entwicklers

in Kauf genommen. Eine Inanspruchnahme von Wald während der Bau- oder Betriebsphase der Anlage ist nicht vorgesehen.

Die **Generaldirektion kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier, Rheinisches Landesmuseum Trier** verweist in ihrer Stellungnahme vom 03.04.2023 auf eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde (§§ 16–19 DSchG RLP). Der Hinweis wird dem Bebauungsplan beigelegt. Die Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichte Koblenz, der GDKE, Landesdenkmalpflege wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Die **Planungsgemeinschaft Region Trier** verweist mit Stellungnahme vom 13.04.2023 auf die vereinfachte raumordnerische Prüfung und insbesondere auf die Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Belange gemäß der Punkte 4 und 5 in der Zusammenfassung der Ergebnisse der vrP. In der Begründung zum Bebauungsplan wird unter Ziffer 4.6 die Agrarstrukturelle Situation ergänzt. Nach dem Entwurf des Regionalplans Trier 2014 werden für beide Teilflächen keine Aussagen getroffen. Sie befinden sich nicht innerhalb eines Vorranggebietes für die Landwirtschaft.

Die **Industrie- und Handelskammer Trier** verweist mit Stellungnahme vom 21.04.2023 darauf, im Hinblick auf die Belange von Freizeit und Tourismus eine verträgliche Einbindung der PV-Freiflächenanlage in die umgebende Landschaft sicherzustellen. Im Hinblick auf die bereits stark durch Windenergieanlagen vorgeprägte Landschaft führt die Planung zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Landschaft und Erholung. Dennoch wird eine Eingrünung der Anlage in Richtung Süden sowie teilweise in Richtung Norden vorgenommen (M2). Die Anlage wird durch die Entwicklung von Baum-Strauch-Hecken außerhalb der Umzäunung ins Landschaftsbild eingebunden.

Die **Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm** bezieht sich in ihrer umfangreichen Stellungnahme vom 27.04.2023 auf verschiedene Themen, die das Bauwesen, Naturschutz und Landschaftspflege, Raumordnung und Landesplanung, Straßenbau, Dorferneuerung, Denkmalschutz und Wasserrecht betreffen. Auf die Verweise der Kreisverwaltung, auf die vorgenannten Themen Bezug nehmend, wird wie folgt reagiert.

Der „Steuerungsrahmen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ der Verbandsgemeinde Prüm wird der Begründung zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes als Anlage hinzugefügt. Ein städtebaulicher Vertrag zwischen dem Anlagenbetreiber und der Ortsgemeinde besteht bereits. In diesem wird der Rückbau der Freiflächenanlage behandelt. Nach einer Abstimmung mit der UNB müssen die Vorgaben, welche im Rahmen des Bebauungsplanes vorgebracht wurden, nicht umgesetzt werden, da andere Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität ausgearbeitet werden. Im Rahmen des Bebauungsplanes wird eine Eingrünung der Anlage vorgenommen. Im Flächennutzungsplan wird diese ergänzt.

Der Betrieb der Photovoltaikanlage verläuft weitgehend emissionsfrei. Es kommt zu keinen erheblichen Lärm-, Staub- oder Geruchsbeeinträchtigungen. Eine Einschätzung der Blendwirkung liegt den Unterlagen zur Offenlage bei. Der Flächennutzungsplan wird in einem zweistufigen Bauleitplanverfahren aufgestellt. Die Alternativenprüfung erfolgte bereits im Rahmen der Standortkonzeption Photovoltaik der Verbandsgemeinde Prüm. In der Begründung zum Flächennutzungsplan wird unter Ziffer 4.6 die Agrarstrukturelle Situation ergänzt. Nach dem Entwurf des Regionalplans Trier 2014 werden für beide Teilflächen keine Aussagen getroffen. Sie befinden sich nicht innerhalb eines Vorranggebietes für die Landwirtschaft. Eine Aussage zur Vereinbarkeit mit den Schutzziele des Naturparks wurde im Umweltbericht zur Offenlage ergänzt. Die Versickerung des Oberflächenwassers erfolgt vor Ort und über die belebte Bodenschicht. Die Auflagen der Behörden wurden bei der Planung berücksichtigt. Aussagen zur Agrarstruktur wurden in der Begründung ergänzt.

Ziel der aktuellen Bundesregierung im Rahmen der Energiewende ist die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht. Hierbei soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden (§ 1 Abs. 1 und 2 EEG). Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, den Ausbau Erneuerbarer Energien stärker voranzutreiben und bis 2030 eine Verdreifachung bei der Solarenergie zu erreichen. Bis 2040 soll die bilanzielle Klimaneutralität angestrebt werden.

Agri-Photovoltaik ist aufgrund der aufwendigeren Aufständigung und der Verwendung spezieller Module mit höheren Investitionskosten verbunden. Da der Geltungsbereich derzeit als Grünland genutzt wird, ist eine Agri-Photovoltaik Anlage auf diesen Flächen nicht notwendig. Unterhalb der Solarmodule kann weiterhin Grünland entstehen und genutzt werden. Die Sachverhalte betreffen die Ebene des Bebauungsplanes und finden auf dieser Ebene Berücksichtigung.

Dem Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage fällt kein Abwasser an. Das Niederschlagswasser kann auf der Fläche versickern. Der Sachverhalt betrifft die Ebene des Bebauungsplanes und findet auf dieser Ebene Berücksichtigung.

Eine Einschätzung der Blendung wird als Anhang der Begründung beigelegt. Eine potenzielle Blendung auf die K 157 und L 1 sowie den Siedlungsbereich durch den Solarpark wird ausgeschlossen.

Die **Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz** geht in ihrer Stellungnahme vom 27.04.2023 auf die Standortwahl für die vorgesehene Umnutzung landwirtschaftlicher Nutzflächen und deren Auswirkungen auf die agrarstrukturelle Situation ein.

Die Standortwahl ergab sich aus der Standortkonzeption Photovoltaik, welche von dem Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Prüm verabschiedet wurde. Dabei wurde das gesamte Verbandsgemeindegebiet auf Flächen untersucht, die für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen als geeignet bzw. ungeeignet angesehen werden. Gemäß der Standortkonzeption Photovoltaik der Verbandsgemeinde Prüm, ist das Plangebiet für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage geeignet.

Wird eine Fläche von einer intensiven Landwirtschaft, bspw. in Grünland umgewandelt und darauf eine PV Freiflächenanlage errichtet, nimmt die Biodiversität grundsätzlich zu. Es liegt aktuell bereits größtenteils Dauergrünland, bzw. Acker-Grünland vor. Die Eigentümer der beiden Flurstücke halten ihre Flächen in ihrem Eigentum und betreiben den landwirtschaftlichen Betrieb als Haupterwerb. Bei beiden Flächen wird Grünland angebaut und als Viehfutter genutzt. Die Eigentümer stimmen der Nutzung der Fläche als Photovoltaik-Freiflächenanlage zu. Der Ausschluss einer Existenzbedrohung ist definitiv gegeben. Die Pachteinnahmen während der Nutzung liegen oberhalb der Sätze, die im Zuge der landwirtschaftlichen Nutzung gezahlt würden.

Es handelt sich bei der Realisierung von PV-Freiflächenanlagen um eine gegenüber der Landwirtschaft konkurrierenden Nutzung, bei der Flächen für einen gewissen Zeitraum der Landwirtschaft in Teilen entzogen werden können. Im Zuge der Energiewende ist es notwendig auf Freiflächen zurückzugreifen, insbesondere, da sonstige, förderfähige Flächen sowie Dachflächen nicht in dem Ausmaß zur Verfügung stehen, die für die Durchführung der Energiewende erforderlich sind. Es besteht demnach ein großes Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung der Planung.

Aufgrund des bewegten Reliefs und der tieferen Lage der beiden Plangebiete als die umliegenden Flächen, ist die Lage für eine PV-Freiflächenanlage geeignet, da eine eingeschränkte Einsehbarkeit vorliegt. Zudem ist eine räumliche Konzentration von erneuerbaren Energien angemessen, statt einer Zerschneidung der Landschaft. Die Windkraftanlagen haben hierbei einen größeren Einfluss bzw. Wirkung auf die Landschaft als die Freiflächenanlage.

Wegen Bedenken bezüglich der Jagdpachtminderung wurde eine Abstimmung zwischen Entwickler und dem zuständigen Jagdpächter vorgesehen. Der Entwickler wurde diesbezüglich informiert.

Ziel der aktuellen Bundesregierung im Rahmen der Energiewende ist die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung. Der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch soll auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden (§ 1 Abs. 1 und 2 EEG). Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, den Ausbau Erneuerbarer Energien stärker voranzutreiben und bis 2030 eine Verdreifachung bei der Solarenergie zu erreichen. Bis 2040 soll die bilanzielle Klimaneutralität angestrebt werden. Die Erreichung der Ziele ist ein Gemeinschaftsziel, bei dem vereinzelt höhere Anteile innerhalb einer Ortsgemeinde oder Verbandsgemeinde berücksichtigt werden müssen. Die betrifft in diesem Fall den Eifelkreis Bitburg-Prüm.

Der **Landesbetrieb Mobilität Gerolstein** verweist mit Stellungnahme vom 10.05.2023 auf bestimmte Vorlagen unter deren Einhaltung eine Zustimmung für den Bebauungsplan gegeben ist. Genannt sind die verkehrliche Erschließung sowie die Blendwirkung. Eine Anbindung an die K 157 und die L 1 ist nicht vorgesehen. Die Erschließung erfolgt durch die angrenzenden Wirtschaftswege. Das Fachgutachten zur Bewertung der Blendwirkung wird zur Offenlage vorgelegt. Eine Blendung durch Reflexionen der Sonne können auf die K157, die L1 und die Wohnhäuser sowie Arbeitsstätten im Norden der Ortsgemeinde Heckhuscheid ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, die vom 11. Januar 2024 bis einschließlich 15. Februar 2024 stattfand, wurden folgende Belange vorgetragen und wie folgt berücksichtigt.

Das **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr** verweist in seiner Stellungnahme vom 12.01.2024 auf die Einhaltung von Abständen die Produktfernleitung betreffend. Im Bebauungsplan wurde die Produktfernleitung bereits mit einem insgesamt Schutzstreifen von 10 m berücksichtigt und in der Plankarte nachrichtlich dargestellt. Der Hinweis, dass die Stellungnahme vom 26.04.2023 weiterhin bestehen bleibt, auch nach 4.2, da dort schon eine Stellungnahme eingeholt wurde, ist zur Kenntnis genommen worden. Alle weiteren Hinweise werden im Rahmen des im Parallelverfahren laufenden verbindlichen Bauleitplanverfahren (Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage Heckhuscheid“ der Ortsgemeinde Heckhuscheid) berücksichtigt.

Die **Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichtliche Denkmalpflege** gibt in ihrer Stellungnahme vom 15.01.2024 keine Bedenken kund. Auf den Hinweis die GDKE Mainz und Trier zu informieren wird eingegangen.

Der **Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Geschäftsbereich Verkehr, Fachgruppe V IV - Schwertransporte, Eisenbahnen, Seilbahnen, Schifffahrt, Bereich Eisenbahnen** weist in seiner Stellungnahme vom 16.01.2024 lediglich hinsichtlich möglicher straßenrechtlicher Betroffenheit auf die Zuständigkeit der regionalen Dienststelle LBM Gerolstein, die ebenfalls am Verfahren beteiligt wurden.

Die **Amprion GmbH** weist in ihrer Stellungnahme vom 16.01.2024 auf die Kommunikation bezüglich weiterer Versorgungsleitungen hin. Die zuständigen Unternehmen wurden bereits beteiligt.

Die **SGD – Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier** weist in ihrer Stellungnahme vom 22.01.2024 auf das erstellte Fachgutachten zur Bewertung der Blendwirkung hin. Diese kam zu dem Ergebnis, dass zukünftig mit keiner Blendwirkung

und somit keinen immissionsschutzrechtlichen Konflikten durch die FFPV-Anlage(n) zu rechnen ist. Daher bestehen seitens der SGD keine Bedenken. Dieser Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

Der **Landesbetriebes Mobilität Gerolstein** verweist mit Stellungnahme vom 22.01.2024 auf bestimmte Vorlagen unter deren Einhaltung eine Zustimmung für den Bebauungsplan gegeben ist. Genannt sind die verkehrliche Erschließung sowie die Blendwirkung. Eine Anbindung an die K 157 und die L 1 ist nicht vorgesehen. Die Erschließung erfolgt durch die angrenzenden Wirtschaftswege. Es wird zur Kenntnis genommen, dass laut dem Blendgutachten davon auszugehen ist, dass von den Modulen keine Blendgefahr in Richtung klassifizierter Straßen ausgeht. Vorhabensträger zwecks gebührenpflichtiger Sondernutzung für Wirtschaftswege und etwaiger Kabelverlegung wurden informiert.

Der **Landesjagdverband RLP e.V., Vereinigung der Jägerinnen und Jäger, Anerkannter Naturschutzverband** weist in seiner Stellungnahme vom 22.01.2024 auf eine Reduzierung der frei zugänglichen Lebens- und Äsungsräumen im Offenland durch Einzäunung der späteren Anlagen und eine Zerschneidung der Landschaft hin und lehnt die Planung aus naturschutzfachlicher Sicht ab. Darauf geht die Planung wie folgt ein. Die angrenzenden Waldflächen sind von der Photovoltaik-Freiflächenanlage nicht direkt betroffen. Sie bleiben bestehen. Darüber hinaus werden unterschiedlich große Abstände zum Wald eingehalten. Teilfläche 1 grenzt an zwei kleine Waldflächen an. Der westliche Wald beinhaltet eine Monokultur. Zwischen Teilfläche 1 und dieser Waldfläche verläuft ein Wirtschaftsweg. Da nicht die komplette Grünlandfläche für die Planung vorgesehen ist, bleiben nördlich, östlich und südlich der Teilfläche noch größere Flächen zum Äsen erhalten. Das kleine Waldstück im Osten der Teilfläche 1 hat einen Mindestabstand von 10 m an der engsten Stelle. Randliche Äsungsbereiche bleiben somit Großteils erhalten. Größere Tiere können die beiden Teilflächen umwandern. Zwischen unterer Zaunkante und Boden ist ein Mindestabstand von 0,20 m einzuhalten. Durch diesen Abstand können Kleintiere den Zaun ungehindert passieren und die Flächen als Lebensraum nutzen.

Gemäß den Ausführungen im Umweltbericht verläuft ein Wanderkorridor von regionaler und überregionaler Bedeutung westlich der Planung und wird durch die Planung nicht beeinträchtigt. Die Karte ist sehr grobräumig. Dennoch ist nach einer Luftbildauswertung davon auszugehen, dass der Wanderkorridor einen größeren Wald nachzeichnet, der sich westlich in mindestens 650 m Entfernung Richtung der Landesgrenze nach Belgien erstreckt. Im Vergleich dazu ist der Flächeneingriff, den die vorliegende Planung verursacht, als gering einzustufen. An der Planung wird festgehalten.

Die **Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz** bezieht sich in ihrer umfangreichen Stellungnahme vom 07.02.2024 erneut auf die Flächenauswahl für das geplante Vorhaben und potenzieller Nachteile für die Flächeneigentümer und die Landwirtschaft. Es wird mit dem LEP IV und dem Regionalen Raumordnungsplan argumentiert. Seitens der Planung wird wie folgt darauf eingegangen.

Der Grundsatz 166 des LEP IV sagt nicht aus, dass zunächst alle anderen Möglichkeiten der Realisierung von Photovoltaikanlagen auszuschöpfen sind, ehe auf landwirtschaftliche Nutzflächen zurückgegriffen werden kann. Viele Gebäude und andere potenziell geeignete Flächen sind im Privateigentum, sodass die Gemeinde keinen Zugriff auf sie hat. Eine Umsetzung von Photovoltaikanlagen ist dort zum Teil möglich, jedoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Zugriff auf die Flächen für die treibhausgasneutrale Stromerzeugung ausreichend sein wird. Darüber hinaus wird die Energiewende drastisch ausgebremst, wenn zunächst nur ein Ausbau auf den genannten Flächen forciert wird.

Die Standortwahl ergab sich aus der Standortkonzeption Photovoltaik, welche von der Verbandsgemeinde Prüm verabschiedet und das Plangebiet für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage für geeignet befunden wurde. Als Ausschlussgebiete definiert wurden dabei sehr hochwertige

landwirtschaftliche Flächen und landwirtschaftliche Nutzflächen mit einer Ertragsmesszahl von  $\geq 32$ .

Eine Nutzung von Agri-PV-Anlagen lässt durch einen höheren Aufwand für die Aufständigung häufig noch keine wirtschaftliche Gewinnung von Solarenergie zu. FFPV hingegen schon, die zusätzlich noch der Beweidung dienen und eine Grünlandentwicklung unter den Modultischen zulassen. Die Regelung einer Rückführung wurde über vertragliche Regelungen zwischen dem Entwickler und dem Eigentümer gelöst und ist somit sichergestellt.

Auch Bedenken hinsichtlich der Eigentümer gibt es keine. Diese befürworten das Vorhaben und erhalten für die zur Verfügung gestellten Flächen Pachteinnahmen, wodurch sie keine finanziellen Nachteile haben. Die Begründung wird hinsichtlich der agrarstrukturellen Auswirkungen jedoch konkretisiert.

Ebenfalls findet ein flächenschonender Ausbau statt, da zwei große Flächen, statt mehrerer Teilflächen genutzt werden. Durch das vorliegende PV-Konzept der Verbandsgemeinde wird der Steuerungsrahmen für PV-Freiflächenanlagen festgelegt.

Wegen Bedenken bezüglich der Jagdpachtminderung wurde eine Abstimmung zwischen Entwickler und dem zuständigen Jagdpächter vorgesehen. Der Entwickler wurde diesbezüglich informiert. An der gesamten Planung wird festgehalten.

Die **IHK – Industrie- und Handelskammer, Geschäftsbereich Standortpolitik und Unternehmensförderung, Referent Unternehmensförderung – Umwelt** bittet in ihrer Stellungnahme vom 09.02.2024 um eine verträgliche Einbindung der PV-Freiflächenanlage. Darauf wird eingegangen, indem die Einbindung der Anlage in die umgebende Landschaft u.a. durch randliche Eingrünungen geregelt wird.

Die **Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Gebietsreferent Außenstelle Trier** verweist in ihrer Stellungnahme vom 12.02.2024 noch einmal auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde (§§ 16-19 DSchG RLP). Der Sachverhalt wird im Bebauungsplan ergänzt.

Die **Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm, Amt 06 – Bauen und Umwelt** nimmt in der Stellungnahme vom 13.02.2024 Bezug auf das vorangegangene Schreiben vom 11.01.2024 und äußert sich zu den Themen Bauwesen, Naturschutz und Landschaftspflege, Raumordnung und Landesplanung und Wasserrecht.

In Bezug auf die Sicherung des Rückbaus äußert sich die Planung wie folgt: „Auf Ebene der vorbereitenden Flächennutzungsplanung wird die Sicherung des Rückbaus, sofern möglich, nicht als erforderlich erachtet. Im Rahmen der im Parallelverfahren laufenden verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage Heckhuscheid“ der Ortsgemeinde Heckhuscheid) wird geprüft, ob der Hinweis bezüglich der Sicherung des Rückbaus durch Abschluss eines städtebaulichen Vertrages und der Forderung einer unbefristeten Bankbürgschaft rechtlich möglich ist, da die Ortsgemeinde selbst nicht Eigentümer der Flächen ist“.

Es wird auf das bereits laufende Verfahren zum Bebauungsplan hingewiesen und von der Planung bestätigt, dass sich der Ortsgemeinderat Heckhuscheid mit detaillierten naturschutzfachlichen Stellungnahmen zu befassen und die notwendigen Abwägungsentscheidungen zu treffen hat. Weitere Stellungnahmen die obengenannten Themen betreffend, wurden im vorangegangenen Verfahrensschritt abgewogen und entsprechend berücksichtigt. An der Planung wird festgehalten.

Im Rahmen der regulären Beteiligung sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen.



#### **4 AUSWAHL DES PLANS NACH ABWÄGUNG MIT ANDERWEITIG IN BETRACHT KOMMENDEN PLANUNGSMÖGLICHKEITEN**

---

Die Standortwahl ergab sich aus der Standortkonzeption Photovoltaik, welche im Dezember 2020 von dem Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Prüm verabschiedet wurde. Dabei wurde das gesamte Verbandsgebiet auf Flächen untersucht, die für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen als ungeeignet angesehen werden. Unter Beachtung der Kriterien (Ausschlussgebiete aufgrund raumordnerischer oder fachgesetzlicher Vorrangfunktion, Ausschlussgebiete und Sonstige Vorgaben aufgrund städtebaulicher Vorstellungen der Verbandsgemeinde sowie Vorgaben für förderfähige Flächen gemäß EEG)

Für die sich nach Anwendung der o.g. Ausschlusskriterien ergebenden Potentialflächen erfolgt bei einem Antrag auf Fortschreibung des Flächennutzungsplanes sodann eine standortbezogene Einzelfallprüfung insbesondere zu den nachgenannten Belangen:

Das Plangebiet liegt in keinem Ausschlussgebiet gemäß raumordnerischer und fachgesetzlicher Vorrangfunktionen, allerdings teilweise (anteilig im Süden der Teilfläche 2) auf landwirtschaftlicher Fläche mit einer Ertragsmesszahl  $\geq 32$  (Ausschlussgebiete aufgrund städtebaulicher Vorstellungen der Verbandsgemeinde). Nach den Vorstellungen der Verbandsgemeinde dürfen innerhalb einer Solarparkfläche max. 25 % der Fläche eine Ertragsmesszahl von  $\geq 32$  überschreiten.

Die Grenzwerte der Verbandsgemeinde werden auf der Teilfläche 1 deutlich unterschritten. Auf der Teilfläche 2 werden die 25% nahezu erreicht, aber auch hier wird dem PV-Konzept entsprochen. Gemäß der Standortkonzeption Photovoltaik der Verbandsgemeinde Prüm ist das Plangebiet für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage geeignet.

Zudem wurden in der vereinfachten raumordnerischen Prüfung (August 2021) Alternativstandorte anhand des Photovoltaik-Konzepts der VG Prüm geprüft.

Demnach eignet sich die ermittelte Fläche aufgrund der Lage und Dimension für eine Photovoltaikfreiflächenanlage. Durch die Größe der Fläche von ca. 15 ha kann der wirtschaftliche Betrieb der Anlage sichergestellt werden. Gleichzeitig kann im Vergleich zu kleineren Anlagen die Fläche insgesamt deutlich effizienter genutzt und gleichzeitig eine größere Zersiedlung der Landschaft durch kleine Anlagen vermieden werden. Durch die günstige Ausrichtung der Module und die Lage der Fläche umgeben von Waldflächen (westlich, nördlich und östlich sowie teilweise dazwischen) sowie landwirtschaftlicher Nutzflächen wird das Landschaftsbild geschont, da so eine hohe Kompaktheit der Anlage gewährleistet werden kann und die überdeckte Fläche insgesamt geringer ausfällt. Zudem fügt sich das Vorhaben in die bereits prägende Nutzung der Erneuerbaren Energien durch zahlreiche Windenergieanlagen in das Landschaftsbild ein. Die Versiegelung innerhalb der Anlage ist sehr gering und wird nur punktuell durch Zaunpfähle sowie Gestellpfosten und Wechselrichter bedingt.

Die Fläche unterliegt zudem keinerlei harten Restriktionen nach den untersuchten Faktoren (Schutzgebiete, Landnutzung, Zuschnitt). Ebenso liegen Siedlungsstrukturen (Ortsgemeinde Heckhuscheid) etwa 250 m entfernt und die Photovoltaikfreiflächenanlage ist durch Gehölzzüge und landwirtschaftlichen Nutzungen von dem Siedlungskörper nur geringfügig einsehbar. In West-, Nord- und Ostrichtung befinden sich abschirmende Waldflächen, sodass die Einsehbarkeit aus diesen Richtungen sehr gering ist.

Die Abstandsvorgaben der Verbandsgemeinde Prüm zur nächstgelegenen PV-Freiflächenanlage werden berücksichtigt.

Der Boden kann sich durch die Projektierung einer PV-Anlage und der Extensivierung von Grünland unter den Modulen von vergangenen landwirtschaftlichen Einträgen erholen. Nach Aufgabe der Nutzung durch eine Freiflächen-Photovoltaikanlage wird diese vollständig zurückgebaut und die Fläche kann der Landwirtschaft wieder zur Verfügung gestellt werden.

Durch die Förderung durch das EEG ergibt sich durch die geplante Photovoltaikfreiflächenanlage eine Chance, bzw. der Ausbau Erneuerbarer Energie im Zuge der Energiewende.

Der positive Raumordnerische Bescheid wurde im Februar 2022 erteilt.

Aufgestellt:

Prüm, den 25.07.2024

Aloysius Söhngen  
Bürgermeister der VG

